

Informationen zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

am 01. März 2020 tritt das neue Masernschutzgesetz in Kraft. Was das für Sie bedeutet, haben wir hier zusammengefasst – sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie noch Fragen haben!

Vom 01. März 2020 an sind Sie verpflichtet, uns nachzuweisen, dass Ihr Kind einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern hat.

Ein ausreichender Impfschutz ist gegeben, wenn bis zum ersten Geburtstag des Kindes die erste und bis spätestens zum zweiten Geburtstag die zweite Masernschutzimpfung erfolgt.

Die Immunität ist nachzuweisen durch:

- den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung
- oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz bzw. Immunstatus

Sofern Ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, legen Sie uns bitte ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis vor. In diesem Fall sind wir verpflichtet, Sie namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Wenn die Impfungen oder eine Immunität nicht fristgerecht nachgewiesen werden, ist unsere Leitung ebenfalls verpflichtet, die Namen der Betroffenen an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Zudem kann der Betreuungsvertrag außerordentlich gekündigt werden. Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass die zuständige Behörde bei Nichtvorlage der erforderlichen Dokumente ein Ordnungs- oder Zwangsgeld verhängen kann.

Wenn Ihr Kind bereits an der GBS teilnimmt und betreut wird

Für Sie gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.07.2021. Bitte reichen Sie zeitnah eine Kopie des Impfausweises in der GBS ein.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind künftig an der GBS teilnimmt und dort betreut wird

Bitte legen Sie bei der Vertragsunterzeichnung unserer Standortleitung den Impfausweis oder einen ärztlichen Nachweis zum Impfstatus bzw. zur Immunität Ihres Kindes vor, bzw. legen Sie eine Kopie dem Betreuungsvertrag bei. Nur dann kann Ihr Kind an der GBS teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heller
Gesundheitsmanagement